

Anlage zu der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein MZF Kirchanschöring und MZF Lampoding	6,21 €
ein LF 8/6 Kirchanschöring und LF 8/6 Lampoding	11,29 €
ein HLF 20/16 Kirchanschöring	18,44 €
ein LF 20 Kirchanschöring	9,00 €
ein TSF Kirchanschöring	7,64 €
einen Logistikanhänger Kirchanschöring	28,74 €
einen Lichtmastanhänger Kirchanschöring	166,17 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen — berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens — je eine Stunde für

ein MZF Kirchanschöring und MZF Lampoding	36,51 €
ein LF 8/6 Kirchanschöring und LF 8/6 Lampoding	134,54 €
ein HLF 20/16 Kirchanschöring	247,00 €
ein LF 20 Kirchanschöring	87,32 €
ein TSF Kirchanschöring	143,20 €
einen Logistikanhänger Kirchanschöring	120,49 €
einen Lichtmastanhänger Kirchanschöring	253,33 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
30,53 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG geltende Wert erhoben (derzeit 16,40 €).

Für die An- und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.